

Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe

Vom 25.07.2019

Auf Grund vom Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe (BGS/WAS) vom 26.05.2011 und Änderungssatzung vom 01.08.2012 und 11.07.2014 und 19.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird Wasser zu Neubauten aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt.“

3. § 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchflusses

| | | | |
|---------------------|-------|-------|--------|
| und der Bezeichnung | Q3=4 | 24,00 | €/Jahr |
| und der Bezeichnung | Q3=10 | 36,00 | €/Jahr |
| und der Bezeichnung | Q3=16 | 48,00 | €/Jahr |

Inkrafttreten:

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Reckendorf, 25.07.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe

Deinlein
Verbandsvorsitzender